

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 6

28.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath.....	2
Öffentliche Zustellung	6
Öffentliche Zustellung	7
Öffentliche Zustellung	8
Öffentliche Zustellung	8

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath

1. Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	in 2024 in Euro	in 2025 in Euro
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.302.200	169.973.900
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	168.577.900	175.601.100
im Finanzplan mit	in 2024 in Euro	in 2025 in Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.487.150	159.876.150
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.414.700	164.943.400
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.511.150	12.587.350
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.492.700	87.645.650
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	226.547.600	225.395.800

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	154.161.000	153.600.250
---	--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen in 2024 erforderlich ist, wird auf	76.547.600 EUR
in 2025 erforderlich ist, wird auf	75.395.800 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2024 auf	187.908.150 EUR
in 2025 auf	100.262.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird	
in 2024 auf	0 EUR
in 2025 auf	0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	
in 2024 auf	4.275.700 EUR
in 2025 auf	5.627.200 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch

genommen werden dürfen, wird

in 2024 auf

100.000.000 EUR

in 2025 auf

100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre **2024 und 2025* jeweils** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

285 v.H.

1.2. für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

652 v.H.

2. Gewerbesteuer

2.1. nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf

420 v.H.

* Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da diese Steuersätze zu gegebener Zeit noch auf die neue Rechtslage zum 01.01.2025 angepasst werden.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 02.04.2024 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich IV, Abteilung 20-1, Haushalt · Controlling der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2, 40699 Erkrath, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.erkrath.de/haushalt im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.03.2024
in Vertretung

gez. Thorsten Schmitz
Erster Beigeordneter · Stadtkämmerer

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 01.02.2024 über die Forderung zur Gewerbesteuer 2021 für Herrn Roman Jozef Mazurek, Am Stadtweiher 1, 40699 Erkrath, Kassenzeichen: 20.05806.3 kann nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unter der angegebenen Anschrift nicht mehr ansässig ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **28.03.2024** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **16.04.2024** als zugestellt.

Erkrath, 21.03.2024

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Fischer

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 22.02.2024 über die Forderung zur Gewerbesteuer 2023 für Herrn Laurentius Sebastian Booker, Am Maiblümchen 37, 40699 Erkrath, Kassenzeichen: 20.01089.9 kann nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unter der angegebenen Anschrift nicht mehr ansässig ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **28.03.2024** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **16.04.2024** als zugestellt.

Erkrath, 21.03.2024

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Fischer

Öffentliche Zustellung

Für den Sohn der verstorbenen Frau Monika Heidrun Aussem, Herrn Ingo Müller, Aufenthaltsort unbekannt,

liegt beim Fachbereich Einwohner Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 001, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

Veranlassung der Beisetzung - Zwangsmittelfestsetzung

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 21.03.2024

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhr

Öffentliche Zustellung

Für den unbekanntem Eigentümer eines Wohnwagenanhängers des Herstellers KING, amtliches Kennzeichen unbekannt, zuletzt abgestellt auf der Heinrich-Hertz-Straße in Erkrath,

liegt beim Fachbereich Einwohner Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 003, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

Mitteilung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeigesetzes NRW vom 28.03.2024, Az. 32-2 / H.-Hertz-Straße.

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 28.03.2024

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhr

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.